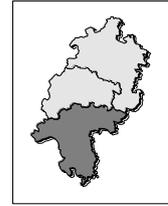


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Süd Hessen

Nr.: VIII / 90.1

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 10.07.2014 (UEK) 11.07.2014 (HPA) 18.07.2014 (RVS)	Tagesordnungspunkt :	Anlagen : -1- -1- -1-
---------------------------	---	----------------------	--------------------------------

Antrag der ESWE Taunuswind GmbH auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Windkraftvorhabens „Taunuskamm“, Gebiet Hohe Wurzel, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Dem beabsichtigten Abschluss des Abweichungsverfahrens entsprechend der Vorlage der Oberen Landesplanungsbehörde wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

Antrag der ESWE Taunuswind GmbH auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Windkraftvorhabens „Taunuskamm“, Gebiet Hohe Wurzel, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden

Entscheidung

I

Gemäß § 8 Abs. 2 HLPG wird die Abweichung für die beantragte Fläche (149 ha) von dem Ziel 4.5-3 „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ des RPS/RegFNP 2010 mit folgenden Maßgaben zugelassen:

1. Standorte für Windenergieanlagen können nur verwirklicht werden, wenn sichergestellt ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 5815-306 'Buchenwälder nördlich von Wiesbaden' ausgeschlossen werden. In der den Antragsunterlagen beigefügten FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP, Schmal + Ratzbor, Feb. 2014) wird der Nachweis für vier konkrete Anlagenstandorte erbracht. Die Antragsunterlagen werden Bestandteil der Entscheidung. Für weitere oder andere Anlagenstandorte ist der Nachweis erneut zu erbringen.
2. Um sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes ausgeschlossen werden, ist der im Bereich des Zielabweichungsgebietes relevante Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) nicht oder maximal bis zu dem maßgeblichen Schwellenwert von 2.500 m² in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von qualitativ-funktional bedeutsamen Ausprägungen des Lebensraumtyps 9110, wie z.B. höhlenreiche Tot- und Altholzbestände, die für eine Vielzahl charakteristischer Tierarten des Waldlebensraumes von essentieller Bedeutung sind, ist unzulässig.

3. Standorte für Windenergieanlagen sind so zu optimieren, dass artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.
4. Die als Anlage beigefügte Karte 1 ist Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweise:

1. Die Belange des Denkmalschutzes, der Flugsicherung sowie des Grundwasserschutzes werden im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG geprüft.
2. Die regionalplanerische Festlegung „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ im Zielabweichungsgebiet des geltenden Regionalplans Südhessen / Regionalen

Flächennutzungsplans 2010 bleibt nach der Abweichungszulassung bestehen.
Dies gilt auch für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

Begründung

I

Die ESWE Taunuswind GmbH, eine Tochtergesellschaft der ESWE Versorgungs AG, plant einen Windpark auf dem Taunuskamm in den Gemarkungen der Städte Wiesbaden und Taunusstein. Die Planung erfolgt in Kooperation mit der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Landesbetrieb Hessen-Forst. Es besteht die Absicht, das Vorhaben für eine Bürgerbeteiligung zu öffnen. Auf dem dafür vorgesehenen Standort „Hohe Wurzel“ ist die Errichtung von bis zu 10 Windenergieanlagen geplant. Die Fläche des geplanten Windparks umfasst in den Städten Taunusstein und Wiesbaden insgesamt 526 ha. Der gesamte Bereich ist im geltenden RPS/Reg FNP 2010 als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen. Diese regionalplanerischen Festlegungen stehen einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen (u.a. VG Frankfurt, 18.03.2004, Az: 6E 1707/03 (1); VGH Kassel, 17.06.2009, Az: 6 A 630/08 zu WEA und Regionaler Grünzug). Nach dem Stand der Technik von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von über 100 m ist davon auszugehen, dass diese oberhalb der Waldkrone, ohne unmittelbare Auswirkungen auf den Waldbestand, betrieben werden können. Durch bessere Brandschutzeinrichtungen in den Windenergieanlagen ist eine Gefährdung benachbarter Waldbestände von Windenergieanlagen nur als ein geringes Risiko anzusehen (fachliche Einschätzung des damaligen Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport von 2003). Zwischenzeitlich errichtete Windenergieanlagen im Wald in Süd- und Mittelhessen belegen die grundsätzliche Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald.

Ein Teilbereich von 149 ha des geplanten Windparks ist darüber hinaus als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Dieses regionalplanerische Ziel steht der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen, sodass für diesen Teil des geplanten Windparks die Zulassung einer Abweichung erforderlich ist. Auf dem ausschließlich auf dem Stadtgebiet Wiesbaden gelegenen Zielabweichungsgebiet sind vier Windenergieanlagen vorgesehen.

Mit Schreiben vom 19. März 2014 hat die ESWE Taunuswind GmbH den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gestellt. Die Stadt Wiesbaden hat diesem Antrag ein unterstützendes Begleitschreiben vom 14. März 2014 beigelegt.

Erste Gespräche über die Planung eines Windparks auf dem Taunuskamm wurden im Herbst 2012 mit den Städten Taunusstein und Wiesbaden gemeinsam geführt. Ab Sommer 2013 war die Stadt Taunusstein nicht mehr an den Gesprächen im Regierungspräsidium beteiligt. Zunächst waren 3 Bereiche im Gespräch, von Osten nach Westen „Rassel / Platte“ (max. 9 WEA), „Eichelberg / Rentmauer“ (max. 10 WEA) und „Hohe Wurzel“ (max. 10 WEA).

Das gesamte östliche Stadtgebiet Wiesbadens kommt wegen der Schutzbereiche des Flughafens Wiesbaden-Erbenheim sowie einer militärischen Flugsicherungsanlage für die Windenergienutzung nicht in Betracht. Fast der gesamte westliche Außenbereich

Wiesbadens ist gesetzlich geschützt, als forstrechtlich geschützte Schutz- und Bannwälder, als Landschaftsschutzgebiet 'Stadt Wiesbaden' oder als FFH-Gebiet 5818-306 „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“. Der Bereich „Rassel / Platte“ wurde wegen der dort ausgewiesenen Schutz- und Bannwälder aus den weiteren Planungen herausgenommen. Die Vorgaben der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - richten sich zunächst nur an die Regionalplanung für die Ausweisung von Vorranggebieten, wonach forstrechtlich geschützte Schutz- und Bannwälder für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen sind und Natura 2000-Gebiete sowie Landschaftsschutzgebiete unter bestimmten Voraussetzungen für die Windenergienutzung in Frage kommen. Im Hinblick auf diese zukünftigen Ausweisungen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien hat sich die ESWE Taunuswind GmbH gegen den östlichen Standort „Rassel / Platte“ entschieden. Alternative Standortbereiche mit geringerem Konfliktpotenzial innerhalb des Stadtgebietes Wiesbaden seien nicht vorhanden. Daher wurden die weiteren Untersuchungen - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein Gutachten zum Landschaftsbild und Erholungswert - für die zwei verbliebenen Standortbereiche „Hohe Wurzel“ und „Eichelberg / Rentmauer“ beauftragt. Bei einer Gegenüberstellung dieser zwei Standortbereiche sei festzuhalten, dass sieben potenzielle WEA-Standorte im Bereich „Eichelberg / Rentmauer“ und vier im Bereich „Hohe Wurzel“ im FFH-Gebiet liegen würden. Im Standortbereich „Eichelberg / Rentmauer“ wäre hinsichtlich des Lebensraumtyps 9110 'Hainsimsen - Buchenwald' mit größeren Einschränkungen bei der konkreten Standortplanung zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert seien diese beim Standortbereich „Hohe Wurzel“ geringfügiger. Die besonders wertvollen Flächen im engeren Wirkraum wären im Standortbereich „Hohe Wurzel“ deutlich weniger betroffen, die Sichtbeziehungen in der baulich geprägten Kulturlandschaft seien beim Standortbereich „Hohe Wurzel“ weniger gestört. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Standortbereichen. Ca. 70 % des Standortbereiches „Hohe Wurzel“ befänden sich innerhalb des Vorranggebietes Nr. 433 des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Der Bereich „Eichelberg / Rentmauer“ werde zu ca. 30 % vom Vorranggebiet Nr. 377 (allerdings nur in der Gemarkung Taunusstein) überlagert.

II

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 HLPG wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Die **Landeshauptstadt Wiesbaden** befürwortet aus energiepolitischer Sicht den Antrag der ESWE Taunuswind GmbH.

Die **Stadt Taunusstein** kritisiert, dass der Abweichungsantrag nicht mit ihr abgestimmt, keine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt worden sei und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zu kurz gewesen sei. In den Unterlagen sei eine

Vermischung von Vorhabens- und Abweichungsgebiet vorgenommen worden, was als Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Taunusstein angesehen werde.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag könne nicht angemessen beurteilt werden, da die Originaluntersuchungen/Gutachten den Antragsunterlagen nicht beigelegt seien. Die artenschutzrechtlichen Bewertungen hinsichtlich Rotmilan, Kranichzug und Hirschkäfer werden seitens der Stadt Taunusstein nicht geteilt.

Hinsichtlich des Rotmilans könnte ein Tötungsrisiko durch die geplanten WEA-Standorte nicht ausgeschlossen werden, da im Radius von 1.000 bis 3.000 m Flugbewegungen, ein vermuteter Brutplatz und mehrere vermutete Horste festgestellt wurden.

Hierzu stellt die obere Naturschutzbehörde fest: *Im faunistischen Gutachten von Gall (November 2013) sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Schmal + Ratzbor (März 2014, S. 139) wird die Art ausführlich beschrieben und die Vorkommen bewertet. Aus den vorliegenden Ergebnissen der beiden Gutachten ergeben sich für die geplanten vier Anlagenstandorte keine Anhaltspunkte, die für diese Art ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erwarten lassen.*

Das Zielabweichungsgebiet befindet sich innerhalb eines großflächigen, geschlossenen Waldgebietes. Brutplätze des Rotmilans wurden im Untersuchungsradius von 3.000 m um die potenziellen Standortbereiche erfasst. Die geplanten konkreten Standorte halten den gemäß 'Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen' (HMUELV/HMWVL, 2012) empfohlenen Abstand von Brutvorkommen des Rotmilans zu Windenergieanlagen von 1.000 m ein. Grundsätzlich ist somit im Zielabweichungsgebiet die Errichtung von Windenergieanlagen unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich.

Hinsichtlich des Kranichzugs trägt die Stadt Taunusstein vor, dass eine Erfassung des Kranichzugs an 12 Tagen nicht ausreichend sei. Daher seien die Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Verfahrensunterlage, dass der Kranichzug vorwiegend nicht im Bereich des Taunuskamms, sondern in den Niederungsgebieten stattfindet und die Bedeutung des Taunuskamms als Zugvogellebensraum unterdurchschnittlich bewerte werde, nicht belegt.

Hierzu stellt die obere Naturschutzbehörde fest: *Die Erfassung des Kranichzuges fand in dem Projektbereich Taunuskamm gemäß den Gutachten an 12 Erfassungstagen statt. Die Vorgaben des v. g. Leitfadens wurde somit prinzipiell erfüllt. Zusätzlich wurden eine Datenrecherche durchgeführt und diese in die Bewertung einbezogen. Die Datengrundlage ist somit nicht zu beanstanden und für die artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung des örtlichen Kranichzuges nach aktuellem wissenschaftlichen Standard ausreichend.*

Nach Prüfung dieser Daten und unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes des Zugverhaltens der Kraniche in Hessen sind die gutachterlichen Einschätzungen von Gall (Nov. 2013) und von Schmal + Ratzbor (März 2014) im artenschutzrechtlichen

Fachbeitrag nachvollziehbar. Ein unmittelbares Kollisionsrisiko oder eine Barrierewirkung sind für den Kranich an den untersuchten Standortbereichen nicht zu erwarten. Darüber hinaus bleibt es einem anschließenden Genehmigungsverfahren vorbehalten, hier ggf. weitere allgemein anerkannte Vorsorgemaßnahmen (Abschaltungen an Massenzugtagen bei örtlich schlechter Witterung) vorzusehen, um Risikopotentiale wirksam zu vermeiden.

Hinsichtlich des Vorkommens der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Art Hirschkäfer fehlten aus Sicht der Stadt Taunusstein Angaben zur Untersuchungsmethode und Untersuchungszeiträumen, so dass die Darstellungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht nachvollziehbar seien. Im Vorhabensgebiet seien aktuelle Beobachtungen von Hirschkäfern durch acht dem Regierungspräsidium vorliegende eidesstattliche Versicherungen dokumentiert, die den Ausführungen des Gutachtens entgegenstünden.

Hierzu stellt die obere Naturschutzbehörde fest: Die gutachterlichen Aussagen von Schmal + Ratzbor (März 2014) beziehen sich auf die Grunddatenerhebung für das FFH-Gebiet 5815-306 'Buchenwälder nördlich von Wiesbaden' des Regierungspräsidiums Darmstadt (2011). Die besonders geschützte Anh. II-Art (Richtlinie 92/43/EWG) bevorzugt lichte, sonnenbegünstigte, trockene Waldbestände mit einem hohen Alt-Eichen- und Totholzanteil. Im Zuge der Grunddatenerfassung wurde festgestellt, dass sich die örtliche Hirschkäferpopulation im FFH-Gebiet, die sich in der Gesamtbewertung in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, vor allem auf die südlichen FFH-Gebietsränder und tieferen Lagen begründet. Dies schließt Einzelfunde der Art darüber hinaus – insbesondere an wärmebegünstigten Waldwegen – nicht grundsätzlich aus.

Auf Ebene des Zielabweichungsverfahrens wird den Belangen dieser Art durch Maßgabe 2 Rechnung getragen, wonach Alt- und Totholzbestände des geschützten Lebensraumstyps nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Weiter trägt die Stadt Taunusstein vor, die artenschutzfachliche Bewertung in der Verfahrensunterlage würde hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten nicht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden entsprechen. Zu diesem Ergebnis komme eine Stellungnahme des Freiburger Institutes für angewandte Tierökologie GmbH vom 24. April 2014, deren Inhalt vollumfänglich zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht wird. Die Auftraggeber, die Rathausfraktion der Bürgerliste Wiesbaden, hätten ausdrücklich einer Verwendung dieser Stellungnahme zugestimmt.

Hierzu stellt die Obere Naturschutzbehörde fest: Hinsichtlich seiner Bewertung und Stellungnahme zu den vom Büro Schmal + Ratzbor durchgeführten fledermauskundlichen Untersuchungen und der darauf aufbauenden artenschutzrechtlichen Prüfung räumt Herr Dr. Brinkmann (Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH) ein, dass ihm das vollständige faunistische Gutachten des Büro Gall vom November 2013 nicht vorgelegen hat. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird jedoch regelmäßig zu weiteren inhaltlichen Details auf dieses umfassende Gutachten verwiesen. Es ist davon aus-

zugehen, dass sich etliche kritische Anmerkungen von Herrn Dr. Brinkmann bei Kenntnis des vollständigen Umfangs der erstellten und vorliegenden Gutachten erübrigt hätten. Die vorgenommenen faunistischen Untersuchungen wurden gemäß 'Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen' (HMUELV/HMWVL, 2012) durchgeführt. Im Gutachten konnte nachgewiesen werden, dass den potenziellen Windkraftstandorten keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen entgegenstehen. Grundsätzlich ist somit im Zielabweichungsgebiet die Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung der Artenschutzverbote für Fledermäuse möglich.

Des Weiteren fordert die Stadt Taunusstein aufgrund der „Fachlichen Bewertung von Risiken für Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasser hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Taunuskamms vom 11. März 2014“ (Prof. Toussaint/Dr. Stahr), dass dem Wasser- und Bodenschutz im weiteren Verfahren eine besondere Bedeutung beigemessen werde (siehe hierzu Stellungnahme der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Seite 8/9).

Die Stadt Taunusstein fordert die Zurückstellung beziehungsweise Ablehnung des Abweichungsantrags, da für die Festlegung der Vorranggebiete im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) Natura 2000-Gebiete zunächst ausgeschlossen wurden und erst bei Gefährdung des zwei-Prozent-Zieles Flächen für Vorranggebiete innerhalb der Natura 2000-Kulisse geprüft würden. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien stelle ca. 2,8 % der Planungsregion Südhessen als Vorranggebiete dar. Insofern würde das Zielabweichungsgebiet nicht benötigt. Auch wenn der Entwurf des Teilplans noch keine „Planreife“ aufweise, sollten Abweichungsanträge in FFH-Gebieten zurückgestellt werden. Durch den Zielabweichungsantrag werde eine regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung im parallel verlaufenden Aufstellungsverfahren des Teilplans Erneuerbare Energien untergraben. Die in den Unterlagen vorgenommene Untersuchung des Landschaftsbildes für die zwei Planungsbereiche „Hohe Wurzel“ und „Eichelberg/Rentmauer“ sei unzureichend und das Ergebnis, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nicht gegeben sei, werde nicht geteilt. Es wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zum Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien hingewiesen, in der das Vorranggebiet Nr. 433 (Bereich Hohe Wurzel) abgelehnt werde, da es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des als Aussichtsturm angelegten Kaiser-Wilhelm-Turmes auf dem Schläferskopf führen könne. Anstelle eines Zielabweichungsverfahrens wäre ein Raumordnungs- oder Planänderungsverfahren die zutreffende Verfahrensart gewesen.

Das Zielabweichungsverfahren widerspreche der planerischen Konzeption der Stadt Taunusstein, wonach die in ihrem Flächennutzungsplan dargestellten Waldgebiete auch der Funktion eines kohärenten Schutzes von Biotopverbundsystemen des Waldes dienen.

Hierzu ist festzustellen, dass der Gesamt-FNP der Stadt Taunusstein aus dem Jahr 1980 datiert. Eine Gesamtfortschreibung ist bis heute nicht erfolgt. Die Aussagen des FNP zum

Wald und seinen Funktionen in diesem Bereich entsprechen nicht dem Erkenntnisstand von heute und stehen einer Windenergienutzung in der Gemarkung Wiesbaden nicht entgegen.

Die Stadt Taunusstein fordert weitere Funkstrecken um den Funkturm Hohe Wurzel freizuhalten, um eine flächendeckende Breitband-Internet-Versorgung und Mobilfunk-Versorgung zu ermöglichen.

Hierzu ist festzustellen, dass Richtfunkstrecken auf Genehmigungsebene zu prüfen sind. Die bekannten Richtfunkstrecken sind von der Antragstellerin bei der Standortwahl bereits berücksichtigt worden. Da Richtfunkstrecken ständig Veränderungen unterliegen, sind die Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren hierauf abzustimmen.

Die **Stadt Bad Schwalbach** befürchtet wegen der Sichtbarkeit der geplanten Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, den Kurbetrieb und die historische Bäderlandschaft und äußerte deswegen grundsätzliche Bedenken.

Eine Einbeziehung von FFH-Gebieten für die Windenergienutzung lehnt die **Gemeinde Schlangenbad** ab. Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung sei nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde Schlangenbad legt ebenfalls die Stellungnahme des Freiburger Instituts für angewandte Tierökologie vom 24.04.2014 und die „Fachliche Bewertung von Risiken für Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasser hinsichtlich der Errichtung von WKA im Bereich des Taunuskamms“ (Prof. Toussaint, Dr. Stahr, März 2014) vor. Die optischen Beeinträchtigungen ihrer naturnahen, hochwertigen Wälder würden sich negativ für die Gemeinde als Kur- und Tourismusort auswirken. Befürchtet werden auch Beeinträchtigungen für die Tierwelt. Der vorgenommenen Bewertung hinsichtlich des Erholungswertes und der Landschaftsbildbewertung wird widersprochen.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde beim **Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises** bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen das innerhalb der Zone III eines festgesetzten Wasserschutzgebietes liegende Vorhaben. Die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege wird gefordert.

Von Seiten der **Dezernate III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung** sowie **V 52 - Forsten** wurden keine Bedenken vorgetragen.

Aus Sicht des regionalplanerischen Belangs „Natur und Landschaft“ werden keine Bedenken seitens des **Dezernates III 31.1** erhoben, sofern die Nutzung sich mit den fachlichen Zielen des Naturschutzes dort vereinbaren lässt bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen der fachlichen und fachgesetzlichen Belange des Naturschutzes vorliegen. Hierzu wird auf die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde verwiesen.

Aus Sicht des regionalplanerischen Belangs Grundwasserschutz werden seitens des **Dezernates III 31.1**, unter der Voraussetzung beim Bau der Anlagen eine Grundwasserver- schmutzung zu vermeiden, keine Bedenken erhoben.

Das Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr, passiver Schallschutz Fluglärm äußerte keine grundsätzlichen Bedenken. Die konkrete Beurteilung des Vorhabens als Luftfahrhindernis erfolge im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), wenn die genauen Standorte der Anlagen feststehen.

Die Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** trägt hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Oberflächengewässer sowie aus Sicht der Bergaufsicht keine Bedenken vor. Aus Sicht des Immissionsschutzes wird für das Genehmigungsverfahren die Prüfung der Störwirkung durch Blinkfeuer der WKA in der Dunkelheit und evtl. Möglichkeiten zu deren Reduzierung gefordert.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes wird nach Prüfung der Abweichungsunterlage sowie der „Fachlichen Bewertung von Risiken für Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasser hinsichtlich der Errichtung von WKA im Bereich des Taunuskamms“ (Prof. Toussaint, Dr. Stahr, März 2014) darauf hingewiesen, dass der Zielabweichungsbereich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) für die Taunusgewinnungsanlagen sowie die Zone B4-neu des Heilquellenschutzgebietes Wiesbaden liegt. Das WSG befindet sich zurzeit im Neufestsetzungsverfahren, da einige Wassergewinnungsanlagen nicht mehr in Betrieb sind. Das WSG wird aller Voraussicht nach verkleinert werden. Das jetzige bestandskräftige WSG verbietet in § 3 Abs. 1 Buchst. u.) *„Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich gemindert werden, vor allem ... wenn eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.“* Die geologische Situation sowie die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung werden im Rahmen der möglichen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens für die genauen Standorte der Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die **Obere Naturschutzbehörde - Dezernat V 53.1** - teilt folgendes mit:

FFH-Gebiet 5815-306 'Buchenwälder nördlich von Wiesbaden'

Der regionalplanerischen Festlegung „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ des RPS/RegFNP 2010 liegt ein europäisches Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Richtlinie 92/43/EWG) - das FFH-Gebiet 5815-306 'Buchenwälder nördlich von Wiesbaden' als Bestandteil des europäischen Netzes 'Natura 2000'- zugrunde. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnten, seien unzulässig. Projekte seien somit vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen. Für das Zielabweichungsverfahren wurde für vier Windenergieanlagenstandorte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) habe ergeben, dass durch eine optimierte Standortplanung der beantragten 4 Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes 5815-306 'Buchenwälder nördlich von Wiesbaden' im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG vermieden werden könne. Die Abweichung könne unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten nur für verträgliche Standorte im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, da eine Abweichung im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG von vornherein an der

Alternativenfrage (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) scheitern würde.

Im Vergleich der beiden für die Errichtung eines Windparks untersuchten Planbereiche 'Hohe Wurzel' und 'Rentmauer/Eichelberg' schneide hinsichtlich der FFH-Thematik der Planbereich 'Hohe Wurzel' deutlich besser ab, da keine direkte Inanspruchnahme des innerhalb der Planbereiche ausschließlich relevanten Lebensraumtyps 9110 'Hainsimsen Buchenwald' (Anh. I, Richtlinie 92/43/EWG) erforderlich wäre. Im untersuchten Planbereich 'Rentmauer/Eichelberg' wäre dagegen - neben der höheren Anzahl von 7 WKA und einer größeren Flächenbeanspruchung des FFH-Gebietes - bereits von einer direkten Inanspruchnahme des LRT 9110 von ca. 2.000 m² auszugehen.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes zeigten die umfangreichen Erhebungen und Bewertungen (Schmal + Ratzbor März 2014), dass mit Ausnahme des Wanderfalken im Planbereich 'Hohe Wurzel' von den konkret geplanten vier Windenergieanlagen keine windkraft-relevanten Arten betroffen seien. Die Untersuchungen der Fauna seien gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen (HMUELV & HMWVL 2012) durchgeführt worden.

Hinsichtlich des Vorkommens des Wanderfalken im Planbereich 'Hohe Wurzel' ist zu attestieren, dass es sich bei den Beobachtungen im Jahr 2013 auf dem Fernmeldeturm um einen Brutverdacht, eines ansonsten regelmäßig im weiter entfernten Wambacher Steinbruch brütenden Wanderfalkenpaares handelte. Die diesjährige Brut des Paares findet nach derzeitigem Kenntnisstand wieder in diesem Steinbruch statt. Der Funkturm wird ferner als Ansitzwarte von Wanderfalken genutzt. Da der Wanderfalke im freien Luftraum jagt, werden im v. g. Leitfaden in der Anlage 2, Spalte 3 keine Abstände für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate angegeben.

Außerhalb der Abweichungsfläche liegen 3 potenzielle WEA-Standorte des Windparkkonzeptes 'Hohe Wurzel' innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1000 m zu dem vermuteten Brutplatz des Wanderfalken auf dem Fernmeldeturm. Seitens des Antragstellers wurden mit der oberen Naturschutzbehörde vertiefende Untersuchungen und Beobachtungen der Art im erweiterten Planungsraum abgestimmt. Für ein anschließendes BImSch-Verfahren sollen somit vorsorglich weitere Datengrundlagen für diese Art ermittelt werden, um beispielsweise durch Standortoptimierungen der WEA oder durch sonstige Artenschutz-Maßnahmen ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sicher vermeiden zu können.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Zielabweichungsgebiet die Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung der Artenschutzverbote grundsätzlich möglich ist. Da die Vorranggebiete für Natur und Landschaft die Grundstruktur eines regionalen Biotopverbundes bilden, ist es erforderlich, die mit dem Biotopverbund verfolgten Ziele u.a. der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten weiterhin zu gewährleisten. Insofern wird die Vermeidung von Artenschutzverboten als Maßgabe in die Zielabweichungsentscheidung aufgenommen.

Landschaftsschutz

Im Abweichungsantrag werden des Weiteren die Auswirkungen des Projektes auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung eingehend untersucht (Schmal + Ratzbor, Februar 2014). Die Methodik und die Ergebnisse seien insgesamt nachvollziehbar. Die Planbereiche 'Hohe Wurzel' und 'Rentmauer/Eichelberg' befinden sich beide teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 'Stadt Wiesbaden'. Für die Realisierung des Vorhabens sei im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Stadt Wiesbaden' vom 24. September 2010 (St.Anz. 2289) erforderlich. Im Rahmen der Abweichungszulassung sei daher zu prüfen, ob diese Befreiung nach sachgemäßer Prüfung aller relevanten fachlichen Belange und möglicher Alternativen unter Abwägung sonstiger öffentlicher Belange in Aussicht gestellt werden könne.

Nach Prüfung der vorgelegten, ausführlichen Untersuchungen und Bewertungen könne eine Befreiung von der LSG-Verordnung für den Vorhabensbereich Hohe Wurzel für ein anschließendes Genehmigungsverfahren nach BImSchG in Aussicht gestellt werden.

In den Unterlagen werde ferner nachvollziehbar dargestellt, dass der Projektbereich 'Hohe Wurzel' im Vergleich zum Bereich 'Rentmauer/Eichelberg' mit insgesamt geringeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der Kategorie 'hoher bis sehr hoher Wert' verbunden wäre. Dies gelte gleichermaßen bei der Betrachtung und Bewertung der Anlagen, die im Bereich des LSG der Stadt Wiesbaden geplant sind.

In Bezug auf den Erholungswert werde deutlich, dass im alternativ betrachteten Planbereich 'Rentmauer/Eichelberg' mehr Flächen unmittelbar beeinträchtigt würden, denen eine sehr hohe Bedeutung für die naturbezogene Erholung zukomme. Aufgrund des Waldstandortes sei hinsichtlich der Sichtbeziehungen erwartungsgemäß eine reduzierte Wahrnehmung im unmittelbaren Umfeld (3-km Radius) festzustellen. Auch hier wären die geringeren Beeinträchtigungen in der Summe (bis 10-km Radius) bei einer Realisierung des Planbereiches 'Hohe Wurzel' zu erwarten.

Erhebliche und unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung seien unweigerlich mit einer Umsetzung des Vorhabens an diesem Standort verbunden. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes gehe - auch unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen technisch geprägten Bildes durch den Fernmeldeturm - hiermit aber nicht einher.

Außerhalb der Beteiligung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 HPLG wurde von der BI Rettet den Taunuskamm die Zurückweisung des Zielabweichungsantrags gefordert, da der Antrag der Taunuswind GmbH gegen den Beschluss Nr. 129 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden verstoße. Die BI trägt vor, dass ein Zielabweichungsverfahren nicht die zulässige Verfahrensart, sondern ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sei, da der geltende RPS/RegFNP 2010 keine Aussagen zur Windenergienutzung enthalte und zurzeit der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Südhessen aufgestellt werde. Hilfsweise werden die rechtlichen Prüfungskriterien für ein Zielabweichungsverfahren bewertet. Danach sei der Zielabweichungsantrag abzulehnen, da keine zwingenden Gründe für das Vorliegen einer Ausnahme von der Regel der Verbindlichkeit der Zielvorgabe für das „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ vorgetragen worden seien. Die Abweichungszulassung sei raumordnerisch nicht vertretbar, da das Leitbild einer geordneten regionalplanerischen Entwicklung von Natur und Landschaft am Taunuskamm nicht gewahrt bleibe. Die Grundzüge der Regionalplanung seien berührt, da die Ermittlung und Bewertung der gesetzlich geschützten Arten (Fledermäuse, Vögel) fehlerhaft sei. Dies werde hinsichtlich der Beeinträchtigung von Fledermäusen durch eine Stellungnahme des Freiburger Instituts für angewandte Tierökologie vom 24.04.2014 gestützt.

Die Stellungnahme des Freiburger Instituts für angewandte Tierökologie vom 24.04.2014 wurde auch von der Rathausfraktion Bürgerliste Wiesbaden vorgelegt.

Alle diese Argumente sind weitgehend wortgleich Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Taunusstein.

III

Die beantragte Abweichung von dem Ziel „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ der Raumordnung kann mit Maßgaben zugelassen werden.

Die vorgetragenen Argumente der Stadt Taunusstein gegen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 8 HLPG sind hier nicht relevant.

Der geltende RPS/RegFNP 2010 enthält keine Aussagen zur Windenergienutzung. Im Aufstellungsverfahren hatten die Regionalversammlung Südhessen (RVS) und die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach der zweiten Offenlage beschlossen, die Vorranggebiete für Windenergienutzung aus dem Plan herauszunehmen. Die Genehmigung des RPS/RegFNP 2010 war daher mit der Maßgabe verbunden, den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 (GVBl. I 2001 S. 3 ff.) Rechnung zu tragen und einen sachlichen Teilplan nach § 7 Abs.1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Windenergienutzung vorzulegen. Im Dezember 2010 beschlossen die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und die Regionalversammlung Südhessen die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung. Im Februar (RVS) und Mai 2012 (VK) wurde der Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung um alle übrigen erneuerbaren Energien zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erweitert. In diesem Teilplan sollen „Vorranggebiete zur Windenergienutzung“ unter Ausschluss im übrigen Planungsraum gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt werden. Die im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen werden derzeit geprüft. Da der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum RPS/RegFNP 2010 auf Basis des HLPG und des BauGB erstellt wird, wird es zwingend zu einem zweiten Beteiligungsverfahren kommen. Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen und der im Entwurf 2013 noch nicht vollständig vorgenommenen Abwägung, ist davon auszugehen, dass die im Entwurf dargestellten „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ sich in Anzahl und Abgrenzung verändern werden. Damit ist eine hinreichend sichere Erwartung, dass der Entwurf des Sachlichen Teilplans 2013 zu einer verbindlichen Vorgabe erstarken wird, nicht gegeben. Die künftigen Festlegungen des Sachlichen Teilplans haben daher auch keine Auswirkungen auf die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Errichtung von Windenergieanlagen an allen Standorten im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; In Kommunen mit einem Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 BauGB wird die Errichtung von Windenergieanlagen über den FNP gesteuert). Aus Sicht der Regionalplanung ist derzeit für die Errichtung geplanter Windenergieanlagen zu prüfen, ob an dem geplanten Standort im geltenden RPS/RegFNP 2010 ein entgegenstehendes Ziel festgelegt ist. Das ist hier für einen Teilbereich des Windkraftvorhabens Taunuskamm Bereich „Hohe Wurzel“ der Fall. Ein Zielabweichungsverfahren ist auf Antrag einzuleiten. Ein solcher Antrag liegt hier vor.

Nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Im Rahmen einer Abweichung nach § 6 Abs. 2 ROG ist zu entscheiden, von welchen konkreten Zielen eines Raumordnungsplans abgewichen werden soll. Der RPS/RegFNP 2010 weist für einen Teilbereich des Windkraftvorhabens „Taunuskamm“ Gebiet Hohe Wurzel ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ als entgegenstehendes Ziel der Raumordnung aus. Weitere entgegenstehende Festlegungen bestehen für dieses Gebiet nicht. Es ist daher in dem beantragten Verfahren auch ausschließlich über eine Abweichung von diesem Ziel zu entscheiden. Die Zulassung der Zielabweichung ist somit auch keinesfalls eine Vorwegentscheidung über die Zulassung von Windenergieanlagen an diesem Standort. Diese Entscheidung ist vielmehr ausschließlich im späteren fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.

Grundlage für die Ausweisung der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ waren die ausgewiesenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete, Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete (Zone I), gesetzlich geschützte Biotope, großflächige Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, Zielvorgaben des LEP zum ökologischen Verbundsystem sowie die engeren Auenbereiche innerhalb des früheren Großlandschaftsschutzgebietes „Osttaunus“ und des LSG „Landkreis Offenbach“. Für den Teilbereich des Windkraftvorhabens, der im Abweichungsverfahren zu bescheiden ist, war das europäische Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Richtlinie 92/43/EWG), das FFH-Gebiet 5815-306 'Buchenwälder nördlich von Wiesbaden' als Bestandteil des europäischen Netzes 'Natura 2000' Grundlage der regionalplanerischen Festlegung.

Für das Zielabweichungsverfahren wurde für vier Windenergieanlagenstandorte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) hat ergeben, dass durch eine optimierte Standortplanung für vier untersuchte Windenergieanlagenstandorte eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes 5815-306 'Buchenwälder nördlich von Wiesbaden' im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG vermieden werden kann. Dies wurde durch die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 30.04.2014 bestätigt. Die Abweichung kann unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten nur für verträgliche Standorte im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, da eine Abweichung im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG von vornherein an der Alternativenfrage (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) scheitern würde. Dies bedeutet, dass in dem Zielabweichungsgebiet Windkraftnutzung möglich ist. Es bedeutet nicht, dass die Errichtung von WEA an jeder Stelle des Zielabweichungsgebietes möglich ist. Sollte es im Genehmigungsverfahren zu Standortverschiebungen kommen, ist hierfür die FFH-Verträglichkeit im Genehmigungsverfahren nachzuweisen (siehe Maßgaben 1 und 2).

Die ESWE Taunuswind GmbH wie auch die Landeshauptstadt Wiesbaden haben ein berechtigtes Interesse, in ihrem Versorgungsgebiet bzw. Stadtgebiet einen Windpark zu errichten und ihren Eigenanteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen. Im RPS/RegFNP 2010 sind keine „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ dargestellt. Die Städte

Taunusstein und Wiesbaden haben zunächst das Vorhaben gemeinsam mit Hilfe der ESWE Versorgungs AG bzw. Taunuswind GmbH angestoßen. Eine Suche nach geeigneten Standorten kann sich dann nur auf die eigenen Gemeindegebiete beziehen. Insofern ist es nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, dass potenziell geeignete Bereiche auf dem Taunuskamm vertieft untersucht wurden. Nachdem die Stadt Taunusstein sich aktuell nicht mehr an dem Projekt beteiligt, ist es auch nicht zu beanstanden, dass das Projekt zunächst einmal ausschließlich auf Wiesbadener Gemarkung verwirklicht werden soll. Zur Erreichung der Ziele des Hessischen Energiegipfels sowie der Klimaschutzziele der Stadt Wiesbaden (Beschluss 2007, bis 2020 den Energieverbrauch durch Energiesparen und -effizienz um 20 % zu verringern und den Anteil der erneuerbaren Energien auf 20 % erhöhen; 2010 Teilnahme an „Hessen aktiv; 100 Kommunen für den Klimaschutz“ mit der Verpflichtung den Energieverbrauch in öffentlichen Einrichtungen zu reduzieren und den Einsatz erneuerbare Energien zu verstärken) ist die Nutzung der Windenergie unverzichtbar. Im Rahmen des Projekts „Windpark auf dem Taunuskamm“ untersuchten die Antragstellerin und die Landeshauptstadt Wiesbaden gemeinsam mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst die Umsetzung des Vorhabens. Im Bereich „Hohe Wurzel“ liegen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von bis zu 6,75 m/s in 140 m Höhe über Grund für Hessen sehr gute Windverhältnisse vor. Die ESWE Taunuswind GmbH bündelt die Projektaktivitäten und ist eine 100%ige Tochter der ESWE Versorgungs AG. Über die Projektgesellschaft ist sowohl eine kommunale Beteiligung als auch eine Bürgerbeteiligung an dem Vorhaben geplant. Alternative Standorte auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden sind nicht vorhanden. Die konkreten Standorte der WEA sind noch nicht abschließend festgelegt. Dies erfolgt für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Einzelne Sachverhalte sind daher erst nach Entscheidung über die konkreten Standorte abschließend zu prüfen. Dies betrifft u.a. die Belange des Grundwasserschutzes, des Denkmalschutzes, die Belange der Flugsicherung sowie die Schall- und Schattenwurfimmissionen.

Die Zulassung der Abweichung mit Maßgaben ist daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 8 HLPG vertretbar. Der RPS/RegFNP 2010 enthält keine Regelungen zur Windenergienutzung. Die im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie 2013 - in Ziel 3 formulierten Ausschlusskriterien werden eingehalten.

Die Zulassung der Abweichung mit Maßgaben berührt nicht die Grundzüge des Regionalplans im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG.

Grundzüge des Regionalplans liegen vor, wenn die planerische Festlegung und / oder die textliche Fassung von Zielen eine raumordnerische Grundkonzeption zum Ausdruck bringt. Die textliche Fassung des Zieles Z4.5-3 zum „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ begründet den Vorrang des Naturschutzes sowie von Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen. Es schließt Abweichungen vom Ziel nicht aus.

Die Prüfung kommt hinsichtlich des Zieles „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und unter Würdigung der vorgetragenen Bedenken zu folgendem Ergebnis:

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Abweichung liegen vor. Die Abwägung der vorgetragenen Gesichtspunkte führt zur Zulassung der Abweichung, da sich nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen relevante, dem Vorhaben entgegenstehende Bedenken hinsichtlich des Zieles „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ nicht ergeben haben. Die vorgelegten Unterlagen sowie die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde bestätigen, dass im Zielabweichungsgebiet die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist, ohne dass die Schutz- und Erhaltungsziele des dortigen FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. grundsätzliche Planungshindernisse können auf Ebene des Abweichungsverfahrens ausgeschlossen werden, sofern auf der Zulassungsebene eine entsprechende Standortoptimierung betrieben wird. Dies wird durch Maßgabe 3 sichergestellt. Alle weiteren artenschutzrechtlichen Detailfragen und ggf. -maßnahmen bleiben der anschließenden konkreten Genehmigungsplanung vorbehalten. Im Genehmigungsverfahren für die konkreten Anlagenstandorte nach BImSchG sind auch alle weiteren Belange zu prüfen, die nicht Gegenstand des Abweichungsverfahrens waren, z.B. Belange des Grundwasserschutzes oder Denkmalschutzes, da im Bereich des Windkraftvorhabens „Taunuskamm“ Gebiet Hohe Wurzel keine Ziele der Raumordnung zum Grundwasserschutz oder Denkmalschutz festgelegt sind. Dies gilt auch für die Belange der Flugsicherung. Drei WEA Standorte im Zielabweichungsgebiet (ein Standort auf Taunussteiner Gemarkung) liegen am äußeren Rand des 15 km Puffers um die Flugsicherungsanlage DVOR Taunus. Ob und wie viele WEA - Standorte genehmigt werden können bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Mit einer Zielabweichungszulassung stehen dann regionalplanerische Belange einer Genehmigung vorerst nicht mehr entgegen. Sollte das Genehmigungsverfahren erst dann durchgeführt werden, wenn der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sich so weit verfestigt hat, dass er zu einer verbindlichen Vorgabe erstarkt ist oder bereits in Kraft getreten ist und er an dieser Stelle Windenergienutzung ausschließt, stünde der Regionalplan dem Vorhaben entgegen.

Anlagen:

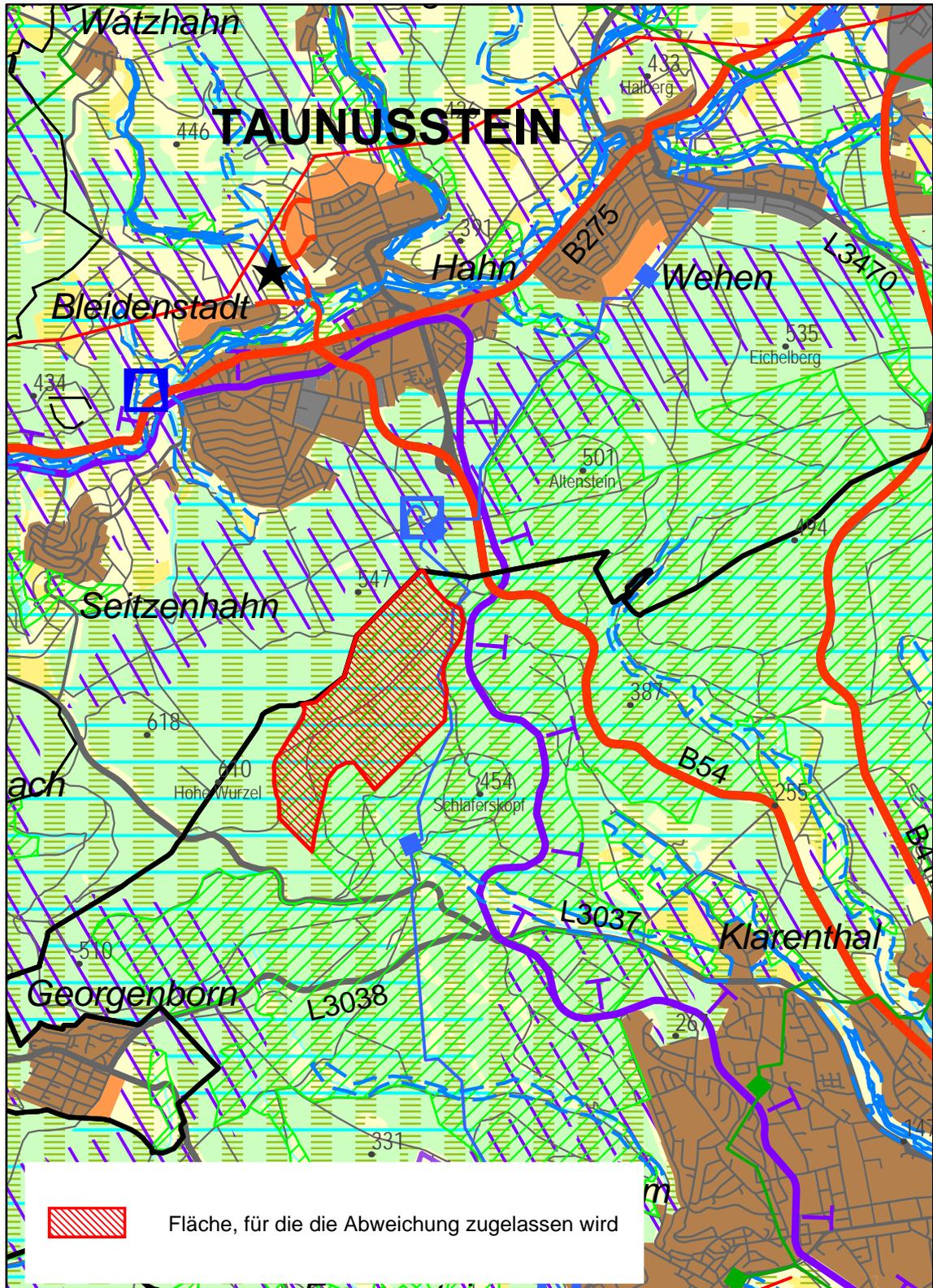
Karten 2

III 31.1 - 93d 02/07 (1/14)
Angelika Buschkühl-Lindermann
Roland Gomell

23. Juni 2014
Tel.: 12 - 8940

Karte 1 (Ausschnitt aus Regionalplan Südhessen /
Regionaler Flächennutzungsplan 2010):

Windkraftvorhaben Taunuskamm, Gebiet Hohe Wurzel



Karte 2 (Ausschnitt aus Entwurf 2013,
Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien):

Windkraftvorhaben Taunuskamm, Gebiet Hohe Wurzel

